



1st Solution CTC GmbH Zertifizierungsordnung

Geltungsbereich

Die Zertifizierungsordnung regelt die Durchführung aller akkreditierten Dienstleistungen der 1ST SOLUTION CTC GmbH im Außenverhältnis mit einem Auftraggeber. Die 1ST SOLUTION CTC GmbH bietet Zertifizierungsdienstleistungen an, wobei Produkte und Prozesse auf Basis der IFS-Standards, sowie GLOBALG.A.P. CoC als Kombiaudit zertifiziert werden.

Inhalt:

1. Zertifizierungsablauf nach ISO/IEC 17065
2. Auditfristen und Konsequenzen
3. Aufrechterhaltung, Aussetzung, Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung
4. Vorgaben für die Zertifizierung an mehreren Standorten (Gruppen- oder Matrixzertifizierung)
5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers/zertifizierten Unternehmens, Vertraulichkeit
6. Übernahme von Zertifikaten durch 1ST SOLUTION CTC GmbH
7. Politik zur Unparteilichkeit
8. [IFS-Information zum Datenschutz für Mitarbeiter zertifizierter Unternehmen](#)
9. Mitgeltende Regelwerke / Zertifizierungsschemata

1. Zertifizierungsablauf nach ISO/IEC 17065

Pre-Assessment:

Ein Unternehmen kann freiwillig ein Pre-Assessment durchführen lassen. Die Ergebnisse des Pre-Assessments dürfen dem späteren Zertifizierungsauditor nicht bekannt gegeben werden.

Der für das Zertifizierung vorgesehene Auditor darf das Pre-Assessment nicht durchführen.

Zertifizierung/Re-Zertifizierung:

Eine Zertifizierung kann in einem Unternehmen durchgeführt werden, wenn genügend überprüfbare Nachweise für die Tätigkeiten des Standorts vorliegen. Dies ist i.d.R. nach 8-12 Wochen operativem Betrieb gegeben. Abweichungen hiervon sind zu begründen und ggf. durch den Standardeigner überprüfen / freigeben zu lassen.

Die im jeweiligen IFS Standard bzw. GLOBALG.A.P. dokumentierten Abläufe und Anforderungen sind bindend für die Durchführung der Audits. <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/standards>

Bei widersprüchlichen Anforderungen oder widersprüchlichen Angaben zwischen der englischen und anderen Sprachversionen gilt die englische Version als verbindlich.

Zusätzlich zum Standard gelten die vom Standardhalter zusätzlich bereit gehaltenen Regelungen (u.a. Doktrin, Errata, Leitfäden für unangekündigte Audits, Matrixzertifizierungen (z.B. bei IFS Wholesale/Cash & Carry 2), etc.).

Das Audit wird anhand eines Kalkulationstools (soweit vorhanden) oder Empfehlungen des Standardhalters oder ansonsten den Erfahrungen der Zertifizierungsstelle kalkuliert, wobei die notwendigen Scopes (Produkt, ggf. auch Technologie und/oder Sprache) für die Auditoren überprüft werden.

https://www.ifs-certification.com/calc_audittime.php?language=german

Es ist zu beachten, dass der IFS ein Qualitätssicherungs- und Monitoringsystem („Integrityprogramm“) unterhält. Im Rahmen dessen hat der IFS (IFS Management GmbH) das Recht, Überprüfungen der Auditergebnisse vor Ort jederzeit durchzuführen.

Zum Abschluss des Zertifizierungsaudits informiert der Leadauditor das Unternehmen über die Ergebnisse und gibt der Zertifizierungsstelle eine Empfehlung hinsichtlich des Zertifizierungsergebnisses ab.

Für das unangekündigte IFS Audit befindet sich auf <https://www.ifs-certification.com/index.php/en/tools/ifs-unannounced-audit-calculator> ein Kalkulator, mit dem überprüft werden kann, ob die Durchführung des Audits möglich ist.

Abweichungen und Nicht-Konformitäten

Die Regularien, die in den IFS-Standards festgelegt sind, sind für den Ablauf bindend und hier zusammengefasst.

Für die IFS Food Version 6.1 und alle weiteren IFS Standards, die unter den bisherigen Regelungen für die Handhabung von Abweichungen laufen (IFS Broker v3, IFS Logistics v2.2, IFS HPC v2, IFS PACsecure v1.1, IFS Wholesale/Cash&Carry v2) gilt: Das Unternehmen erhält innerhalb von 14 Tagen nach Auditende den Maßnahmeplan und den vorläufigen Bericht. Das Unternehmen muss den ausgefüllten Maßnahmeplan spätestens 14 Tage nach Erhalt ausgefüllt (vergl. IFS Standards zu den Pflichtinhalten) zurückzuschicken.

Für die IFS Food ab Version 7 und alle weiteren IFS Standards, die unter den neuen Regelungen (oben nicht gelistet) für die Handhabung von Abweichungen laufen gilt: Das Unternehmen erhält innerhalb von 14 Tagen nach Auditende den Maßnahmeplan und den vorläufigen Bericht. Das Unternehmen muss den ausgefüllten Maßnahmeplan spätestens 28 Tage nach Erhalt ausgefüllt und inklusive Nachweisen für die Umsetzung (vergl. IFS Standards zu den Pflichtinhalten) zurückzuschicken.

Für beide Fälle gilt: Ist der Korrekturmaßnahmeplan akzeptabel und frei gegeben und liefert der Review des Berichts ein positives Ergebnis (keine Nicht-Konformitäten und ein Ergebnis von mindestens 75%), wird ein Zertifikat nach Regeln des jeweiligen IFS Standards erstellt und in die IFS-Datenbank hochgeladen. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Danach ist ein in den vorgegebenen Fristen ein Rezertifizierungsaudit zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung durchzuführen. Es werden wiederum alle Anforderungen des Standards überprüft.

Ein Zertifikatsentzug kann nach Prüfung erfolgen, wenn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Aufrechterhaltung der Produktzertifizierung aufkommen lassen. In diesem Fall überprüft die Zertifizierungsstelle ggf. auch durch ein zusätzliches Audit vor Ort die Umstände.

Weitere besondere Regularien für IFS Zertifizierungen sind in den mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen oder den jeweiligen Standards festgelegt, die unter <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/standards> .

2. Auditfristen und Konsequenzen

Überwachungsaudits

Während der Laufzeit des Zertifikates führt 1ST SOLUTION CTC GmbH mindestens einmal jährlich die Bewertung des Managementsystems in einem Überwachungsaudit durch. Die Verantwortung zur Termineinhaltung und Initiative zur Durchführung der Überwachungsaudits obliegt dem zertifizierten Unternehmen. Das zertifizierte Unternehmen kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins für die Durchführung des Überwachungsaudits beantragen, wobei die finale Entscheidung beim jeweiligen Akkreditierungsträger liegt. Für den IFS sind die Vorgaben des Standardhalters wie in den relevanten Standards unter <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/standards> hinterlegt zu beachten.

A 1. Überwachungsaudit nach Erstzertifizierung

Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen. Einschränkende Details regeln der IFS und GLOBALG.A.P. CoC in seinen Standard.

A 2. alle weiteren Überwachungsaudits

Die Terminierungen für alle weiteren Überwachungsaudits, bezogen auf Erst- oder Re-Zertifizierungen folgen den Regeln der Erstzertifizierung (IFS), bzw. den GLOBALG.A.P. Regularien.

Re-Zertifizierung

In einem Re-Zertifizierungsaudit wird die Bewertung der Wirksamkeit des Managementsystems über die vollständige Zertifizierungsperiode erfasst.

Das Re-Zertifizierungsaudit ist vor Ort wird vor dem Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung durchzuführen.

Vor Ablauf der Zertifizierung müssen Korrekturmaßnahmen zu eventuell festgestellten Abweichungen/Nichtkonformitäten kommuniziert worden sein und bei den neuen IFS Standards auch verifiziert worden sein. Das Zertifikat verliert zum Ablaufdatum seine Gültigkeit. Bei zeitgerechter Re-Zertifizierung im Auditzeitfenster (IFS) wird die Zertifizierung bei positivem Ergebnis nahtlos fortgesetzt.

3. Aufrechterhaltung, Aussetzung, Entzug, Einschränkung oder Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Aufrechterhaltung

Das auditierte Unternehmen muss zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass die Anforderungen der anzuwendenden Zertifizierungsschemas/der Zertifizierungsschemata erfüllt werden und dementsprechend notwendige sowie zutreffende Maßnahmen zu Abweichungen, und soweit vom Standard vorgesehen, Beobachtungen als Verbesserungsmöglichkeiten implementieren.

Das auditierte Unternehmen muss sich allen entsprechend der Zertifizierungsordnung und Zertifizierungsschemata durchzuführenden Audits und Besuchen unterziehen.

Das auditierte Unternehmen muss 1ST SOLUTION CTC GmbH unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in seinen betrieblichen Prozessen und Managementsystemen informieren zu denen entsprechend der Zertifizierungsschemata und Standarddeignervorgaben auch Änderungen der Organisation bzw. der Geschäftsführung, der Mitarbeiterzahlen, Eigentumsverhältnisse, neue Produkte und Dienstleistungen, Standort, Anzahl Mitarbeiter, Krisen oder wichtige Zwischenfälle oder von interessierten Kreisen ausgesprochene Beanstandungen etc. gehören. Dies beinhaltet auch die Information an die Zertifizierungsstelle über Änderungen an betrieblichen Prozessen (z. B. Einstellung von Produktkategorien oder weniger/zusätzliche Produktionslinien).

Bei den Gründen zur Information muss in gerechtfertigter Weise angenommen werden können, dass sie Auswirkungen auf die Gültigkeit des Zertifikates haben können, oder dass eine Nichtinformation gegen eine Vorgabe eines spezifischen Zertifizierungsschemata verstößt. Die diesbezügliche Meldung des zertifizierten Unternehmens sollte innerhalb einer angemessenen Zeit und vorzugsweise **vor** Durchführung einer solchen Änderung oder unmittelbar bei Bekanntwerden eines Ereignisses erfolgen. Besondere Vorgaben von Standarddeignern sind dabei jederzeit zu berücksichtigen. Die Informationen werden von der Zertifizierungsstelle geprüft und können ggf. zu einer Aussetzung oder Einschränkung oder Erweiterung des Geltungsbereiches führen.

Auf Basis dieser Meldung kann 1ST SOLUTION CTC GmbH unter der Voraussetzung, dass das auditierte Unternehmen die Zertifizierung aufrechterhalten möchte, entscheiden, Audits aus besonderem Anlass (siehe oben) durchzuführen und gesondert zu berechnen. Die geschlossenen Verträge sind jederzeit zu erfüllen.

Aussetzung, Entzug, Einschränkung oder Erweiterung

Aussetzung: zeitlich befristete Aufhebung der Zertifizierung (Außerkraftsetzung)

Einschränkung: Anpassung des Zertifizierungssscopes nach Überprüfung (vor Ort oder Dokumentenprüfung) in Übereinstimmung mit den Regeln des Standarddeigners.

Entzug: permanente Aufhebung der Zertifizierung

Aussetzung:

1ST SOLUTION CTC GmbH ist berechtigt, nach schriftlicher Information des Auftraggebers/Zertifikatshalters das Zertifikat gemäß den Regeln der zuständigen **Zertifizierungsstelle** zeitweilig (i.d.R. max. 3 Monate oder nach Vorgabe des Standarddeigners) **außer Kraft zu setzen**, wenn

- Durch Behörden, Akkreditierungsstellen, Standardhalter etc. Nachweise übermittelt werden, die den Status der Zertifizierung beeinflussen können:
 - Nachweise über Verstöße zu relevanten Gesetzen / Richtlinien oder Regelwerken
 - Nachweise, dass das Managementsystem bei schwerwiegenden Unfällen oder Vorfällen nicht wirksam war
- Das zertifizierte Unternehmen um eine zeitweilige Aussetzung bittet
- Das zertifizierte Unternehmen den Zertifizierungsvertrag und mitgeltende Regelungen nicht einhält
 - das zertifizierte Unternehmen das Zertifikat oder das Zertifizierungslogo missbräuchlich oder irreführend verwendet;
 - das zertifizierte Unternehmen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung und angemessener Fristsetzung von 1ST SOLUTION CTC GmbH die fälligen Honorare nicht zahlt;
 - oder sonstige Verletzungen des Vertrages vorliegen.
- Das zertifizierte Unternehmen dauerhaft und schwerwiegend **Zertifizierungs-/Standarddeignern**anforderungen nicht erfüllt
 - keine angemessenen Korrekturmaßnahmen zu festgestellten Nichtkonformitäten umgesetzt werden;
 - das Managementsystem die aktuelle Organisation des Auftraggebers/ Zertifikatshalters nicht ausreichend darstellt, z.B. als Ergebnis von Änderungen, Zukäufen, Umzügen, Aufteilungen etc.
 - wesentliche Elemente des Managementsystems nicht dauerhaft implementiert sind
 - das zertifizierte Unternehmen sich nicht an die vorgegebenen Fristen für die Durchführung der erforderlichen Audits hält
 - das zertifizierte Unternehmen versäumt, vom Standarddeignern vorgegebene Meldungen durchzuführen.

Die Zertifizierungsstelle bewertet sorgfältig die jeweilige die Situation und vorliegende Nachweise. Eine Aussetzung ist üblicherweise der erste Schritt, der u.U. zu einem Entzug führt, wenn die Situation nicht in der definierten Zeit bereinigt wird. In Abhängigkeit von der Schwere eines Vorfalls kann 1ST SOLUTION CTC GmbH-Zertifikate auch ohne vorherige Aussetzung entziehen.

Das zertifizierte Unternehmen hat das Recht innerhalb von 10 Werktagen Einspruch gegen die Entscheidung zur Aussetzung einzulegen.

Während einer Aussetzung des Zertifikates wird das zertifizierte Unternehmen aus der Liste der zertifizierten Unternehmen der 1ST SOLUTION CTC GmbH entfernt und der Auftraggeber/ Zertifikatshalter muss, ebenso wie 1ST SOLUTION CTC GmbH, auf Rückfragen Dritter Auskunft über die Aussetzung des Zertifikates geben.

Nachverfolgung der Aussetzung

1ST SOLUTION CTC GmbH überprüft im vereinbarten Zeitrahmen, ob wirksame Korrekturmaßnahmen vom zertifizierten Unternehmen ergriffen wurden und die Voraussetzung zur Wiedereinsetzung bzw. zur Aufhebung der Einschränkung vorliegen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Überprüfung wird 1ST SOLUTION CTC GmbH entweder

- ein positives Ergebnis feststellen
→ die Aussetzung ggf. mit notwendigen Einschränkungen aufheben / und die Zertifizierung für gültig erklären
- ein negatives Ergebnis feststellen
→ weil die Ursachen der Aussetzung/Einschränkung nicht wirksam korrigiert wurden. In der Regel wird im Anschluss das Zertifikat dauerhaft entzogen (siehe unten).

1ST SOLUTION CTC GmbH wird in beiden Fällen dem zertifizierten Unternehmen das Ergebnis der Bewertung schriftlich mitteilen.

Entzug:

Das Zertifikat ist **unverzüglich zu entziehen**, wenn:

- Grundsätzliche Verletzungen des Vertrages seitens des zertifizierten Unternehmens vorliegen
- Eigentumsrechte von 1ST SOLUTION CTC GmbH in irgendeiner Hinsicht verletzt wurden
- Eine Aussetzung nach Bewertung der Situation durch 1ST SOLUTION CTC GmbH als nicht angemessen eingestuft wurde
- das zertifizierte Unternehmen nach einer Aussetzung nur ungenügende Maßnahmen ergriffen hat oder sonstige Auflagen während der Aussetzung verletzt wurden. Eine schriftliche Information über den Entzug als Konsequenz ist erfolgt.
- das zertifizierte Unternehmen schriftlich erklärt hat, seiner Verpflichtung zur Durchführung erforderlicher Audits nicht nachkommen zu wollen
- das zertifizierte Unternehmen nach vorheriger Aussetzung die fälligen Honorare nicht zahlt, allerdings stets unter dem Vorbehalt, dass das Zertifikat im Falle strittiger Beträge nicht entzogen wird, solange kein endgültiger Gerichtsbeschluss zugunsten von 1ST SOLUTION CTC GmbH vorliegt und der Auftraggeber es unterlässt, die zuerkannten Honorare innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu zahlen
- das zertifizierte Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat
- der Zertifizierungsvertrag gekündigt wird und hierdurch Pflichten des Zertifizierers (Überwachung des Zertifikates) nicht erfüllt werden können
- das zertifizierte Unternehmen wird in jedem Fall über die Entscheidung zum Entzug des Zertifikats von 1ST SOLUTION CTC GmbH schriftlich unter Angabe der Gründe informiert.

Bei Entzug des Zertifikates ist das zertifizierte Unternehmen verpflichtet alle Original-Exemplare des Zertifikates innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Aufforderung an 1ST SOLUTION CTC GmbH zurückzuschicken und alle vorhandenen Kopien zu vernichten.

Die Verwendung des Zertifizierungszeichens auf Geschäftspapieren und jegliche werbliche Nutzung ist unverzüglich einzustellen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich 1ST SOLUTION CTC GmbH weitere rechtliche Schritte vor.

4. Vorgaben für die Zertifizierung an mehreren Standorten (Gruppen- oder Matrixzertifizierung)

Die von 1ST SOLUTION CTC GmbH durchgeführten Zertifizierungen erfolgen auf Basis der, für den jeweiligen Standard veröffentlichten Regelwerke. Die Gruppen- oder Matrixbedingungen basieren auf den aktuellen Regelwerken des International Accreditation Forum (u.a. IAF-MD1).

Für IFS ist ausschließlich eine Gruppen-/Matrixzertifizierung für die Standards Wholesale/Cash&Carry und Logistics gemäß der vom IFS vorgegebenen Regeln vorgesehen. Für GLOBALG.A.P. siehe CoC Standard Option 1.

Im Rahmen einer Matrix- oder Gruppenzertifizierung wird im Zertifizierungsvertrag ein Vertragspartner als Auftraggeber identifiziert. Dieser ist als Unterzeichner für alle im Zertifizierungsvertrag genannten Standorte, Bereiche und/oder eigenständige Gesellschaften/juristischen Einheiten vertretungsberechtigt und muss sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag und dieser Zertifizierungsordnung eingehalten werden. Der Vertragspartner hat hierzu geeignete vertragliche Regelungen mit den Unternehmen der Gruppe zu treffen und auf Verlangen vorzulegen.

Folgende Grundvoraussetzungen gelten als Minimalanforderung für eine Gruppen- oder Matrixzertifizierung entsprechend den Regelwerken und Akkreditierungsanforderungen:

- Bei der Zertifizierung einer Gruppe von Unternehmen (Unternehmen/Niederlassungen/Standorten) oder eines Unternehmens mit rechtlich unabhängigen Töchtern, tritt ein Unternehmen gegenüber 1ST SOLUTION CTC GmbH als Auftraggeber und alleiniger Vertragspartner auf.
- Eine definierte Zentrale / Zentralfunktion (nicht notwendigerweise der Vertragspartner) ist gegenüber 1ST SOLUTION CTC GmbH zu identifizieren und wird im Vertrag und auf dem Zertifikat als der für das zu zertifizierende Managementsystem gesamtverantwortliche Zertifikatshalter genannt.
- Bei allen beteiligten Unternehmen der Gruppe müssen die Tätigkeiten mit z.B. vergleichbaren Technologien, durchgeführt werden oder aufeinander aufbauen.

- Die teilnehmenden Unternehmen der Gruppe erkennen in allen Fragen des Managementsystems die Führungsrolle des Zertifikatshalters an und sind Bestandteil einer zentralen (mindestens jährlichen) Managementbewertung.
 - Ein gemeinsames Managementsystem bzw. ein gemeinsames Handbuch (je nach Anforderungen des zu zertifizierenden Standards) muss für die gesamte Unternehmensgruppe /die beteiligten Unternehmen/ alle Standorte vorliegen. Das ggf. definierte Managementhandbuch darf nur durch den Zertifikatshalter geändert werden.
 - Die beteiligten Unternehmen der Gruppe müssen gegenüber dem Zertifikatshalter eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu einem gemeinsamen Managementsystem abgeben. Diese muss spätestens zur Zertifizierung von 1ST SOLUTION CTC GmbH eingesehen werden können.
 - Das System muss an allen beteiligten Unternehmen der Gruppe vor Zertifizierungsbeginn implementiert sein.
 - Das Managementsystem muss an allen beteiligten Unternehmen der Gruppe vor Zertifizierungsbeginn intern auditiert sein, die Planung der internen Audits und die Auswertung der Ergebnisse erfolgt zentral durch den Zertifikatshalter.
 - Eventuelle Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen müssen vom Zertifikatshalter veranlasst und deren Durchführung von ihm überwacht werden
 - Ein zentraler Beauftragter der obersten Leitung muss für alle beteiligten Unternehmen der Gruppe benannt sein, falls dies vom zu zertifizierendem Standard gefordert ist.
- Festlegung der Politik der Unternehmen der Gruppe:
 - Festlegung von Verantwortungen, Befugnissen und der gegenseitigen Beziehungen von Personal mit leitender, ausführender und prüfender Tätigkeit in Bezug auf das Managementsystem.
 - Klar erkennbare Verbindung zwischen Politik, Zielsetzungen und Vorgaben, Verantwortlichkeiten, Programmen, Verfahren, Leistungsdaten, internem Audit und Bewertung.
 - Angemessene Überwachung wesentlicher Management-Aspekte inkl. Beschwerden und Beanstandungen in allen beteiligten Unternehmen der Gruppe.
 - Sicherstellung der Erfüllung von gesetzlichen und anderen relevanten Anforderungen in allen beteiligten Unternehmen der Gruppe.
 - Bei während internen und externen Audits festgestellten Nichtkonformitäten ist durch den Zertifikatshalter dokumentiert nachzuvollziehen, ob an anderen Standorten und/ oder Gesellschaften / juristischen Einheiten ebenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen erforderlich sind und wirksam umgesetzt werden.
 - Dokumentation über die Vorgehensweise zur Erfüllung der Management-Ziele in den beteiligten Unternehmen der Gruppe.
- Es ist zulässig, lokale Unterschiede durch Variationen allgemein definierter Verfahren des Managementsystems zu berücksichtigen oder diese z.B. zu ergänzen. Derartige Änderungen an der Managementsystemdokumentation müssen mit dem Zertifikatshalter abgestimmt sein und dürfen nur lokale Prozesse betreffen.
- Stellt der Zertifikatshalter fest, dass ein beteiligtes Unternehmen der Gruppe die Anforderungen für die Zertifizierung nicht erfüllt, ist 1ST SOLUTION CTC GmbH umgehend zu informieren.
 - Es ist nicht erlaubt, einen bereits gelisteten Standort während des Zertifizierungsprozesses auszuschließen. Ein solcher Ausschluss muss im Voraus vereinbart werden.
 - Veränderungen am Geltungsbereich (Auflistung der zertifizierten Unternehmen der Gruppe als Anlage bzw. Bestandteil des Zertifikats) sind vom Zertifikatshalter zeitnah zu melden und führen zu kostenpflichtigen Revisionen des Zertifikates und ggf. zusätzlichen Audits aus besonderem Anlass.

Die Aktivitäten beteiligter Unternehmen der Gruppe sowie weitere Anforderungen des jeweiligen Standards können auf Stichprobenbasis in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvorgaben auditiert werden. Die geltenden IAF MD Dokumente sind dabei zu berücksichtigen.

Zur Aufnahme von weiteren Standorten und/oder Gesellschaften/juristischen Einheiten ist deren Auditierung (ggf. als Stichprobenverfahren) oder als Audit aus besonderem Anlass sowie eine Vertragsanpassung Fall spezifisch erforderlich.

Das Zertifikat des zertifizierten Unternehmens bzw. alle damit verbunden Zertifikate wird/werden entzogen, wenn eines der beteiligten Unternehmen der Gruppe die Bedingungen für den Zertifikatsentzug entsprechend dem Zertifizierungsschema, des Überwachungsvertrag oder dieser Zertifizierungsordnung erfüllt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, und wurden ebenfalls alle Feststellungen aus dem Zertifizierungsprozess entsprechend der oben beschriebenen Vorgaben abgeschlossen, so wird dem Zertifikatshalter nach erfolgreicher Zertifizierung ein Zertifikat ausgestellt. Die in das Zertifikat eingeschlossenen Unternehmen der Gruppe werden im Anhang des Zertifikates aufgeführt.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers/zertifizierten Unternehmens

Vertraulichkeit

1ST SOLUTION CTC GmbH sichert dem Auftraggeber die Vertraulichkeit gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller Personen, die über 1ST SOLUTION CTC GmbH in den Zertifizierungsprozess mit einbezogen sind.

Davon ausgenommen sind die Veröffentlichungspflichten gegenüber Behörden, Akkreditierungsstellen, Standardgeignern und der Öffentlichkeit (z.B. Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen) soweit dies durch Akkreditierungsvorgaben und Vorgaben der Standardgeber festgeschrieben ist. Entsprechend der Standardvorgaben haben die zertifizierten Unternehmen ihrer Mitwirkungspflicht gerecht zu werden.

Auditorenauswahl

1ST SOLUTION CTC GmbH stellt für das Audit ein fachlich kompetentes und freigegebenes Auditteam zusammen. 1ST SOLUTION CTC GmbH überprüft im Prozess der Auditorenauswahl die Unabhängigkeit der Auditoren. Der Auftraggeber/Zertifikatshalter wird schriftlich (per Brief oder Email) darüber informiert. Der Auftraggeber hat das Recht, bei berechtigten und schriftlich zu begründenden Einwänden, die von 1ST SOLUTION CTC GmbH vorgeschlagenen Auditoren abzulehnen. Die Ablehnung hat zeitnah, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Information über das Auditteam zu erfolgen.

Beschwerden und Einsprüche sowie Beanstandungen

Der Auftraggeber/Zertifikatshalter und sonstige interessierte Parteien (Beschwerdeführer) haben das Recht, gegen Dienstleistungen von 1ST SOLUTION CTC GmbH Beschwerde oder Einsprüche einzulegen sowie Beanstandungen auszusprechen. Diese werden durch die Zertifizierungsstelle analysiert und bewertet, ggf. sind außerplanmäßige zusätzliche Audits („Audits aus besonderem Anlass“ siehe unten) durchzuführen.

Der Beschwerdeführer und falls notwendig, das betroffene zertifizierte Unternehmen werden über die Entscheidung informiert. Ist der Beschwerdeführer mit der Entscheidung der 1ST SOLUTION CTC GmbH nicht einverstanden, kann er sich an den zuständigen Akkreditierer bzw. Standardeigner wenden.

Beanstandet ein Dritter die Anwendung des zertifizierten Managementsystems und/oder die hergestellten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen direkt beim Auftraggeber/Zertifikatshalter, so muss der Auftraggeber/Zertifikatshalter hierüber angemessene Aufzeichnungen erstellen und geeignete Maßnahmen ergreifen. Er ist verpflichtet, 1ST SOLUTION CTC GmbH zeitnah (entsprechend der Zertifizierungsvorgaben oder der Vorgaben des Standardeigners, spätestens jedoch beim nächsten Audit) über derartige Vorkommnisse zu informieren und auf Aufforderungen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei schwerwiegenden Beanstandungen (Strafverfahren, Verfahren wegen Produkthaftungsansprüchen, Rückrufe oder sonstige schwerwiegende Beanstandungen) ist 1ST SOLUTION CTC GmbH vom Auftraggeber/Zertifikatshalter unverzüglich schriftlich und entsprechend der Vorgaben der Standardeigner zu informieren.

1ST SOLUTION CTC GmbH hat in diesen Fällen das Recht, außerplanmäßige zusätzliche Audits („Audits aus besonderem Anlass“ siehe unten) durchzuführen. Das Ziel solcher Audits ist es festzustellen, ob die vom zertifizierten Unternehmen ggf. eingeleiteten Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden und die Zertifizierung weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Witnessaudits

Den Akkreditierungsstellen sowie den Standardeignern der von der 1ST SOLUTION CTC GmbH verwendeten Standards, ist auf Wunsch die Durchführung von sogenannten Witnessaudits zur Überwachung des Zertifizierungsverfahrens zu gestatten. Weiterhin ist die Anwesenheit von internen Witnessauditoren und Auditoren in Ausbildung der 1ST SOLUTION CTC GmbH zu Ausbildungszwecken zu gestatten.

Während des Audits von 1ST SOLUTION CTC GmbH kann ein von der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner beauftragter Begutachter anwesend ist, dessen Aufgabe darin besteht, die Auditdurchführung des Auditors zu begutachten. Eine zusätzliche Auditierung des Managementsystems des Auftraggebers wird vom Begutachter nicht durchgeführt. Eine Ablehnung eines von der von der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner beauftragten Begutachters, wird der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner mitgeteilt. Wird ein Audit ohne wichtigen Grund abgelehnt hat dies die Nichtdurchführbarkeit des Audits zur Folge.

Weiterhin darf 1ST SOLUTION CTC GmbH u.a. zu Ausbildungs- und Kompetenzbewertungszwecken zu den Audits Monitoring-Auditoren, Trainees oder Beobachter dem ursprünglichen Auditteam hinzufügen.

Nutzung von Zertifizierungszeichen

Es dürfen nur die vom Standardeigner vorgegebenen Zertifizierungszeichen gemäß dessen Regeln verwendet werden. 1st Solution CTC GmbH stellt keine eigenen Zertifizierungszeichen bereit.

Für den IFS sind die Zeichennutzungsregularien des Standardeigners zu berücksichtigen, auf die das zertifizierte Unternehmen nach Einstellung des Berichtes in die IFS Datenbank Zugriff hat.

Audits aus besonderem Anlass

1ST SOLUTION CTC GmbH hat das Recht, bei besonderen Anlässen die Notwendigkeit von zusätzlichen Sonderaudits zu prüfen.

Audits aus besonderem Anlass können erforderlich sein:

- bei Antrag auf Erweiterung oder Reduzierung des Geltungsbereiches
- zur Untersuchung von Beschwerdeverfahren/Beanstandungen (z.B. durch Dritte)
- Meldung von Rücknahmen und Rückrufen oder allgemein verfügbaren Informationen aus der Presse
- auf Veranlassung des/ der Standardhalter/ Akkreditierungsstellen
- als Konsequenz von relevanten Änderungen im Unternehmen, z.B. bei Umzug
- als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen

1ST SOLUTION CTC GmbH hat das Recht die Durchführung zu veranlassen und entsprechend den im Vertrag vereinbarten finanziellen Konditionen zu verrechnen.

Audits aus besonderem Anlass können auch durch Standardhalter/Akkreditierungsstellen direkt veranlasst werden (Integrity Programm), ohne das die 1ST SOLUTION CTC GmbH hier im Vorfeld informiert wurde.

Audits aus besonderem Anlass und das von 1ST SOLUTION CTC GmbH, der Akkreditierungsstelle oder dem Standardesigner hierfür eingeplante Auditpersonal können vom Auftraggeber/Zertifikatshalter nicht abgelehnt werden. Eine Ablehnung wird der Akkreditierungsstelle und, wenn vom Schema verlangt, dem Standardhalter mitgeteilt. In einem solchen Fall wird das Zertifikat ausgesetzt.

6. Übernahme von Zertifikaten durch 1ST SOLUTION CTC GmbH

Der Wechsel zu 1ST SOLUTION CTC GmbH während einer gültigen, durch die jeweilige nationale Akkreditierungsstelle registrierte Zertifizierung unter Aufrechterhaltung der Zertifizierungsperiode kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zertifikatslaufzeit stattfinden, soweit es hier keine anderen Vorgaben eines Standardesigners gibt.

1ST SOLUTION CTC GmbH benötigt hierzu Einsicht in die Auditdokumentation des bisherigen Zertifizierers, sowie eine Kopie des akkreditierten Zertifikates.

Alle offenen Abweichungen aus dem bestehenden Zertifikat müssen geschlossen sein. Die Einsichtnahme sollte im Unternehmen des Auftraggebers stattfinden. Nach Risikobewertung durch die Zertifizierungsstelle wird über notwendige zusätzliche Desktop- oder vor Ort Bewertung entschieden.

Die Laufzeit des neu auszustellenden 1ST SOLUTION CTC GmbH-Zertifikates orientiert sich bei einer Zertifikatsübernahme an der Gültigkeit des bestehenden Zertifikates. Im Übrigen sind die Regeln gemäß den Vorgaben im Dokument IAF MD 2 zu beachten.

7. Politik zur Unparteilichkeit

Die 1st Solution CTC GmbH handelt unabhängig, unparteilich und diskriminierungsfrei. Unsere Dienstleistungen stehen allen interessierten Auftraggebern zur Verfügung. Die eigenständige Gesellschaft ist in ihrer Entscheidungsfindung frei von Weisungen Dritter. Uns zur Verfügung gestellte Informationen werden selbstverständlich vertraulich gehandhabt.

8. IFS-Informationen zum Datenschutz für Mitarbeiter

Bei allen IFS Audits oder Assessments werden Daten des Unternehmens und in geringem Umfang von dessen Mitarbeitern erhoben. In diesem Fall ist die 1st Solution CTC GmbH verpflichtet, gemäß des mit dem IFS abgeschlossenen Rahmenvertrags den Vertragspartner über den Inhalt („IFS Rahmenvertrag Annex I, Teil III“) zum Datenschutz wie folgt zu informieren:

Mitarbeiter der zertifizierten Unternehmen

Die IFS Management GmbH informiert Sie darüber, dass Daten über Mitarbeiter bei der IFS Management GmbH gespeichert werden ("Daten"). Dies geschieht im Zusammenhang mit der Auditierung Ihres Unternehmens gegen einen IFS Standard. Die Daten werden in den Auditbericht aufgenommen, den IFS Management GmbH von Ihrem Unternehmen, dem Auditor oder der Zertifizierungsstelle erhält. Die Daten können auch im Login-Bereich der Website der IFS Management GmbH unter www.ifs-certification.com angezeigt werden. Dort können die Daten von Händlern und anderen Nutzern, die sich für die Nutzung des Login-Bereichs registriert haben, eingesehen werden.

(1) Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Unternehmens

IFS Management GmbH, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, Deutschland. Telefon: +49 (0) 30 7261053 74, Fax +49 (0) 30 7261053 79, dataprotection@ifs-certification.com, www.ifs-certification.com

(2) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Nils Gustke, Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH, Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel, Deutschland. Telefon +49 (0) 561 78968 93, Telefax +49 (0) 561 78968 61, gustke@gfp24.de, www.gfp24.de

(3) Verarbeitungszwecke

Die IFS Management GmbH speichert die Daten für interne administrative und eigene Geschäftszwecke. Die Daten dokumentieren zusammen mit den Auditberichten, dass Ihr Unternehmen im Hinblick auf ein bestimmtes Audit eines IFS Standards auditiert wurde.

(4) Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der Daten ist gemäß Artikel 6 (1) (f) GDPR zulässig. Die Verarbeitung der Daten ist notwendig, damit die IFS Management GmbH ihre berechtigten Interessen (interne Verwaltung und eigene Geschäftszwecke) wahrnehmen kann.

(5) Datenherkunft

Sie haben die Daten an Ihr Unternehmen oder an einen Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Prüfung Ihres Unternehmens weitergegeben. Die IFS Management GmbH erhält den Auditbericht von Ihrem Unternehmen, dem Auditor oder der Zertifizierungsstelle.

(6) Dauer der Speicherung

Die Daten werden von der IFS Management GmbH so lange gespeichert, wie Daten zu Ihrem Unternehmen im IFS Portal unter www.ifs-certification.com verfügbar sind oder solange die Zertifizierungsstelle, die Ihr Unternehmen zertifiziert hat, oder der Auditor, der Ihr Unternehmen auditiert hat, noch für die IFS Management GmbH tätig sind. Die IFS Management GmbH speichert die Daten auch, wenn sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Speicherung verpflichtet ist. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen sechs Jahre nach § 257 HGB und zehn Jahre nach § 147 AO.

(7) Rechte der betroffenen Person

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen die folgenden Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit.

(8) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtmäßig ist. Die Anschrift der für die IFS Management GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde ist:
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Deutschland.

9. Mitteltende Regelwerke / Zertifizierungsschemata

Diese Dokumente, können über die Seiten der Standardgeber IFS und GLOBALG.A.P. (www.ifs-certification.com, www.globalgap.org) und der DAkKS (www.dakks.de) heruntergeladen werden.

Dies sind u.a. (in den jeweils gültigen Versionen):

- ISO/IEC 17065 (als Checkliste)
- IAF Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (IAF MD 1)
- IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (IAF MD 2)
- IAF Mandatory Document for the Application of ISO/IEC 17021-1 for audits of integrated management systems (IAF MD 11)
- DAkKS-Dokument 71 SD 6 054 und 71 SD 6 054-A1 (Private Zertifizierungsprogramme im Bereich Ernährung und Landwirtschaft)
- IFS Standards und verbundene normative Dokumente [in der aktuellen Version](#)
- GLOBALG.A.P. CoC Standard und verbundene normative Dokumente

Mit dem Erscheinungsdatum werden alle vorigen Versionen der Zertifizierungsordnung ungültig.

1st Solution CTC GmbH

Herne/Deutschland

19.07.2021